

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 29.10.2018
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0255/18

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	06.11.2018	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	29.11.2018	öffentlich
Stadtrat	06.12.2018	öffentlich

Thema: Haushaltsplan 2018 (Lichtsignalanlage installieren)

Die Stadtverwaltung möchte zur S0001/18 (Haushaltsplan 2018 - Lichtsignalanlage installieren; hier Einmündung Bebelstraße) über die Auswertung der Verkehrszählung im Mai 2018 informieren.

In der Stellungnahme S0001/18 zur DS0353/17/34 wurde auf die Einordnung einer Verkehrszählung im Frühjahr 2018 verwiesen. Diese Verkehrszählung fand am 31.05.2018 und die Auswertung ergab folgende Erkenntnisse:

- Die in der Information I0313/17 zum Antrag A0128/17 zur Bewertung der Kreisverkehrslösung nach Verkehrsbeobachtung getroffenen Annahme ...*dass die Einmündung mit der bevorrechtigten Führung der Halberstädter Chaussee (Hauptstrom) und der Bebelstraße (Nebenstrom) ungleichmäßige Verkehrsverteilungen ausweisen...* wurden durch die Zählwerte bestätigt. Somit bleibt die in der I0313/17 gemachte Aussage ...*wäre hier ein Kreisverkehr nicht empfehlenswert...* vollumfänglich erhalten.
- Auf Basis der Zählwerte erfolgte eine überschlägige Bewertung der Leistungsfähigkeit nach HBS (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) für die Einmündung Bebelstraße. Dabei wurden durch den geringen Knotenpunktabstand mögliche Wechselwirkungen mit der benachbarten Lichtsignalanlage (Halberstädter Chaussee/Diesdorfer Graseweg) nicht weiter berücksichtigt, da dieser Fall so in der HBS nicht berücksichtigt ist. Die Wechselwirkungen haben sowohl positive Auswirkungen für die Zufahrt Bebelstraße (Bildung von Pulks und Zeitlücken während der Sicherheitszeiten) als auch negative (Rückstau bis in den Bereich der Bebelstraße in Verkehrsspitzen), sodass von einem Ausgleich der Wirkungen ausgegangen werden kann.
- Die Auswertung der Leistungsfähigkeit zeigt für den Linksabbieger aus der Bebelstraße nur in der Nachmittagsspitze eine Qualitätsstufe „E“ nach HBS (Kapazität erreicht, Wartezeiten nehmen sehr große und stark streuende Werte an). In den restlichen Stunden wird eine Qualitätsstufe nicht schlechter als „C“ (Stau ohne starke Beeinträchtigung, spürbare Wartezeiten) erreicht.
- Für Einbieger in und Rechtsabbieger aus der Bebelstraße sind nach HBS nur geringe Wartezeiten aufgrund der Wartepflicht zu erwarten.

- Zum Zeitpunkt der genannten Nachmittagsspitze wird am benachbarten Knoten Halberstädter Chaussee/Diesdorfer Graseweg in der Zufahrt Nordost und Südwest links abbiegend nur eine Qualitätsstufe „F“ (Anlage ist überlastet) und in der Zufahrt Diesdorfer Graseweg eine Qualitätsstufe „C“ (spürbare Wartezeiten) nach HBS erreicht. Damit stehen keinerlei Leistungsreserven zur Verfügung.
- Durch eine Einbeziehung der Ausfahrt Bebelstraße in die Signalisierung des Knoten Halberstädter Chaussee/Diesdorfer Graseweg würde sich durch die Koordinierungsverluste zwischen den beiden Teilknoten eine zusätzliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit ergeben. Der damit verbundene Rückstau auf der Halberstädter Chaussee würde zu einer erheblichen Behinderung des Busverkehrs in Richtung Ottersleben führen und die Fahrzeiten der Busse noch weiter verlängern.
- Für die Linksabbieger aus der Bebelstraße besteht die Möglichkeit einer Umfahrung über Frankfelde und die Adolf-Jentzen-Straße.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach Auswertung der Verkehrszählung sowohl eine Kreisverkehrslösung als auch die Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Einmündung Bebelstraße nicht zielführend ist und die zu erwartenden Nachteile nicht durch die gewonnene Verbesserung für die Einmündung Bebelstraße ausgeglichen werden.

Soweit aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, könnte die Anordnung eines Linksabbiegeverbotes durch die untere Straßenverkehrsbehörde verkehrsrechtlich geprüft werden. Da aktuell keine Hinweise auf diese besonderen örtlichen Verhältnisse und deren Folgen (Unfallhäufigkeit) vorliegen, ist eine solche Prüfung zurzeit nicht erforderlich.

Unter den vorgenannten Umständen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beauftragung einer verkehrstechnischen Planung (DS0353/17/34) und die Installation einer Lichtsignalanlage nicht vertretbar und nicht erforderlich.

Dr. Scheidemann